

► Ausfallschaden

Drei Tage Überlegungszeitraum für Geschädigten

| Das AG Norderstedt billigt dem Geschädigten nach Eingang des Gutachtens bei ihm drei Tage zu, um zu überlegen, wie er nun vorgehen möchte. Dass sich die Gutachtenerstellung verzögert hat, geht nicht zulasten des Geschädigten. |

Im Urteilsfall lagen zwischen der Auftragserteilung und dem Eingang des Gutachtens vier Tage. Das reklamierte der Versicherer als zu lang. Dieser Frage musste das Gericht aber nicht nachgehen, denn darauf kommt es nicht an. Wenn das zu langsam wäre, ginge das nämlich nicht auf ein Fehlverhalten des Geschädigten zurück. Und nur darauf kommt es im Schadenrecht an. Dass sich der Geschädigte für seine weiteren Dispositionen fünf Tage Zeit genommen hat, erschien dem Gericht aber zu lang. Das ist kleinlich, aber vertretbar (AG Norderstedt, Urteil vom 23.6.2014, Az. 42 C 419/12; Abruf-Nr. 142007; eingesandt von Rechtsanwältin Daniela Mielchen, Hamburg).

**Fünf Tage waren
dem Gericht dann
doch zu lang**